ÄLTESTE MEERRETTICHMARKE DER WELT Seit 1846 garantiert Familie Schamel feinsten Meerrettichgenuss aus Bayern.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

Schamel Meerrettich GmbH & Co. KG

Johann-Jakob-Schamel-Platz 1, 91083 Baiersdorf

Stand: 05/2018

§1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, die Schamel Meerrettich GmbH & Co. KG (nachfolgend "Schamel" genannt) hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Schamel in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten diese Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (3) Spätestens bei Bestellannahme muss der Lieferant sich diese Kenntnisse bei uns beschaffen, da wir anderenfalls davon ausgehen müssen, dass er sie kennt.
- (4) Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß §310 Abs. 1 BGB.
- (5) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten

§2 Bestellung

- (1) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auf maschinell erstellten und nicht unterschriebenen Unterlagen und auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen und Lieferabrufe innerhalb einer Frist von zwei Werktagen anzunehmen.
- (3) Abweichungen in Quantität, Qualität und bzgl. der Liefertermine gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung und spätere Vertragsänderung gelten erst als vereinbart, wenn Schamel sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

§3 Preis- Liefer- und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesener Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus" einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Sind keine Preise in den Bestellungen angegeben, gelten die zuletzt vereinbarten Preise oder die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen. Die Zahlungs- bzw. Skontofrist beginnt mit Eingang der Rechnung, frühestens jedoch dem Eingang der Lieferung bei Schamel. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- (3) Zahlungsbedingungen: Zahlungen werden nur aufgrund von Rechnungen geleistet. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt, gemäß des vorstehenden Absatzes, binnen 45 Tage ohne Abzug. Bei Zahlung innerhalb von 20 Tage mit 2 % Skonto.
- (4) Lieferbedingungen: DAP Incoterms 2010 Tor 1 9, Johann-Jakob-Schamel-Platz 1, 91083 Baiersdorf
- (5) Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung die dort ausgewiesene Bestell- und Artikelnummer angegeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Schamel in gesetzlichen Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, Schamel unverzüglich schriftlich in Kenntnis zusetzten, wen Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Vor Ablauf der Lieferzeit ist Schamel nicht zur Abnahme verpflichtet.
- (4) Im Falle des Lieferverzuges stehen Schamel die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Schamel berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt Schamel Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

ÄLTESTE MEERRETTICHMARKE DER WELT Seit 1846 garantiert Familie Schamel feinsten Meerrettichgenuss aus Bayern,



- Fortsetzung zum § 4. Lieferzeit und Lieferung -

- (5) Hält der Lieferant schuldhaft den vereinbarten Liefertermin nicht ein, ist Schamel berechtigt, für jeden Arbeitstag in dem sich der Lieferant in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der gesamten Vertragssumme bis maximal 10 % der gesamten Vertragssumme zu verlangen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche bei Lieferverzug bleibt hiervon unberührt.
- (6) Über- und Unterlieferungen sind grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn sie werden von Schamel schriftlich bestätigt. Nicht genehmigte Überlieferungen und Unterlieferungen gehen auf Kosten des Lieferanten. Bei Lieferungen von Kartonagen (z. B. Tray, Deckel, Umkarton, Faltbodenschachtel etc.) oder Packmittel (z. B. Tube, Glas, Deckel etc.) wird hier eine Über- und Unterlieferung von max. 3% akzeptiert. Die Kosten für eine Unter- bzw. Überdeckung von über 3% trägt der Lieferant alleine.

§5 Auftragsbestätigung

- (1) Die Annahme der Bestellung ist uns sofort unter Angabe unserer Bestelldaten, schriftlich zu bestätigen.
- (2) Von unserer Bestellung abweichende Erklärungen müssen mit Schamel vorher schriftlich abgesprochen werden.

§6 Forderung & Annahme

- (1) Forderungen gegenüber Schamel dürfen nur mit der Zustimmung von Schamel an Dritte abgetreten werden. Eine nicht genehmigte Abtretung der Forderungen wird Schamel unter keinen Umständen akzeptieren.
- (2) Die Annahme der Lieferung erfolgt unter Vorbehalt.
- (3) Bei Erhebung von Mängelrügen sieht sich Schamel nicht an, vom Lieferanten festgelegte Rügefristen gebunden.
- (4) Bei der Lieferung von mangelhafter Ware können wir vom Lieferanten unverzüglich die Lieferung einer mangelfreien Ware sowie die kostenlose Nachbesserung verlangen.
- (5) Entstehende Schäden bzw. Folgekosten aus Mängeln sind vom Lieferanten zu tragen. Schamel ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (6) Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit der Ablieferung des Liefergegenstandes.
- (7) Die Rechte aus den §§ 478; 479 BGB bleiben unberührt.

§7 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Schamel insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683. 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Schamel durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Schamel den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich erweiterter Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € pro Personen-, Sach und Vermögensschaden pauschal zu unterhalten; stehen Schamel weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Benutzung der von ihm gelieferten Waren weder mittelbar noch unmittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte verstoßen wird. Der Lieferant hat Schamel wegen aller Ansprüche hieraus schadlos zu halten, die von Dritten, im Zusammenhang mit der Lieferung, gegen Schamel erhoben werden.
- (2) Unterlagen aller Art, die Schamel dem Lieferanten zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen und dergleichen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Herstellung von Kopien bedarf der Zustimmung von Schamel. Erzeugnisse, die nach von Schamel entworfenen Unterlagen, wie Muster, Zeichnungen und dergleichen, oder nach Schamel vertraulichen Angaben angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

ÄLTESTE MEERRETTICHMARKE DER WELT Seit 1846 garantiert Familie Schamel feinsten Meerrettichgenuss aus Bayern.



§9 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

- (1) Sofern Schamel Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich Schamel hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Schamel vorgenommen. Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, also Schamel nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Schamel das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von Schamel beigestellte Sache mit anderen, ihm nicht gehörigen Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Schamel das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkauf zzgl. USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der Schamel anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Schamel.
- (3) Muster, Werkzeug, Zeichnungen, Marken und sonstige Fertigungsmitteln, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von Schamel zur Verfügung gestellt oder von ihm voll oder anteilig bezahlt wurden, dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von Schamel für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
- (4) Soweit der Nominalwert der von Schamel gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehende Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller der noch nicht von Schamel bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 50% übersteigt, ist Schamel auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach eigener Wahl verpflichtet.

§10 Gerichtsstand – Erfüllungsort-anwendbares Recht-Abtretungsverbot

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von Schamel Gerichtsstand; Schamel ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Schamel Erfüllungsort.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Rechte, insb. Forderungen, gegen über Schamel an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.